

Hinweise mißachtet und die Unterstützung durch das Arbeitskollektiv ignoriert. Das wurde in dem erneut durchgeführten Strafverfahren bei der Beurteilung der Gründe für die Rückfälligkeit deutlich.

Das Beratungskollektiv hat über die Arbeit mit Straftentlassenen und kriminell gefährdeten Bürgern auf der Sicherheitskonferenz des Betriebes berichtet und dabei zugleich Schlußfolgerungen für die weitere Lösung der Aufgaben, insbesondere zur Sicherung des notwendigen erzieherischen Einflusses auf diese Bürger gezogen. So kommt es vor allem, auch darauf an, die Freizeitgestaltung mehr zu beeinflussen. Da sehr viele Bürger auf Dörfern des Kreises wohnen, sind hier jedoch die Möglichkeiten des Betriebes begrenzt. Auf der Sicherheitskonferenz wurde deshalb auf ein koordiniertes Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Kräften in den Gemeinden orientiert. Außerdem werden im Betrieb verstärkt Möglichkeiten geschaffen, damit die Straftentlassenen und kriminell Gefährdeten bei entsprechender Bereitschaft an Qualifizierungsveranstaltungen und Interessenzirkeln teilnehmen können. Bei solchen Straftentlassenen und kriminell gefährdeten Bürgern, die auf Grund der zu großen Entfernung zwischen ihrem Wohnort und dem Betrieb in der Freizeitgestaltung von ihrem Arbeitskollektiv nicht beeinflußt werden können, wendet sich das Beratungskollektiv an den Rat des Kreises, damit die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Abt. Innere Angelegenheiten in diesen Fällen gemäß §§ 4 und 5 des Wiedereingliederungsgesetzes und § 7 der GefährdetenVO ihren erzieherischen Einfluß verstärken.

Das Beratungskollektiv bemüht sich in jedem Einzelfall, einen zeitweiligen Betreuer aus dem Arbeitskollektiv zu gewinnen. Das hat sich bewährt, denn diese Betreuer leisten mit Hilfe des Kollektivs unmittelbar am Arbeitsplatz eine konkrete Erziehungsarbeit. Sie informieren den Kaderleiter als Leiter des Beratungskollektivs über die Entwicklung im Erziehungsprozeß. In vielen Fällen nehmen die Brigadeleiter oder deren Vertreter die Funktion der zeitweiligen Betreuer wahr. Es wird aber angestrebt, noch mehr andere geeignete Werk tätige aus den Arbeitskollektiven für diese wichtige Arbeit zu gewinnen.

HEINZ BEKURTS, *Justitiar*
der Bezirksdirektion Magdeburg
des Großhandels „Waren täglicher Bedarf“
HANS SCHAUER, *Direktor*
der GHG „Waren täglicher Bedarf“ Stendal

Wiedergutmachung des Schadens bei Ordnungswidrigkeiten

Werden durch Ordnungswidrigkeiten materielle Schäden verursacht, dann besteht neben der ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit zugleich auch die zivil-, arbeits- oder LPG-rechtliche materielle Verantwortlichkeit. In jedem Fall ist der Rechtsverletzer, der schuldhaft einen Schaden verursacht hat, zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet.

Zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Bei Schäden, die nach den Bestimmungen des Zivilrechts zu ersetzen sind, ergibt sich aus §§ 330 ff. ZGB, daß ein Bürger, der unter Verletzung ihm obliegender Pflichten rechtswidrig einen Schaden verursacht, zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet ist. Solche Schäden werden z. B. durch Ordnungswidrigkeiten nach § 4 OWVO herbeigeführt, wenn der Bevölkerung dienende oder öffentlich zugängliche Sachen oder Einrichtungen geringfügig beschädigt,

beschmiert, veranstaltet oder gar zerstört bzw. unbrauchbar gemacht werden.

In diesen Fällen wird die Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten u. a. auch durch die Höhe des Schadens bestimmt (vgl. hierzu NJ 1974, Heft 16, S. 404 ff.). Ist der Schaden, der durch eine Sachbeschädigung vorsätzlich herbeigeführt wurde, geringfügig, liegt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 4 OWVO vor. Bei vorsätzlich herbeigeführten größeren Schäden ist zu prüfen, ob eine Straftat nach §§ 163, 164, 183 oder 184 StGB vorliegt. Wird allerdings der größere Schaden im Zusammenhang mit einer vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit fahrlässig verursacht, ist in der Regel die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit gegeben.

Die Geringfügigkeit des Schadens ist bei vorsätzlichen Handlungen stets ein wichtiges Kriterium für die Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, auch wenn dies nicht ausdrücklich in der verletzten Bestimmung gefordert wird. So ist z. B. nach § 16 Abs. 2 Ziff. 2 der 3. DVO zum Landeskultugesetz vom 14. Mai 1970 (GBl. II S. 339) das vorsätzliche oder fahrlässige Verursachen von Schäden in Grünanlagen und Parks eine Ordnungswidrigkeit. Aus dem Charakter der Ordnungswidrigkeiten und aus ihrer allgemeinen Abgrenzung zu Straftaten ergibt sich jedoch, daß diese vorsätzlich herbeigeführten Schäden geringfügig sein müssen, obgleich das in der genannten Rechtsvorschrift nicht ausdrücklich formuliert ist. Würden Schäden in Grünanlagen und Parks jedoch durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit fahrlässig oder durch eine fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit verursacht, dann ist die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit nicht auf das Merkmal der Geringfügigkeit des Schadens begrenzt.

Arbeits- und LPG-rechtliche materielle Verantwortlichkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Bei materiellem Schaden, der durch die Ordnungswidrigkeit eines Werk tätigen in dessen Betrieb verursacht wurde, treten ordnungsrechtliche, disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit (§§ 254 ff. und 260 ff. AGB) nebeneinander ein. Nach § 260 Abs. 1 AGB ist der Werk tätige dem Betrieb zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er durch Verletzung seiner Arbeitspflichten schuldhaft einen Schaden verursacht hat.

Die schuldhafte Verletzung von Arbeitspflichten kann zugleich eine Ordnungswidrigkeit sein. So ist beispielsweise die vorsätzliche oder fahrlässige Verursachung eines das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Sachwerten nicht erheblich gefährdenden Brandes durch einen Werk tätigen im Betrieb eine Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Buchst. c des Brandschutzgesetzes und eine Verletzung der Arbeitspflichten des Werk tätigen nach § 80 Abs. 1 AGB.

Ähnlich verhält es sich, wenn ein LPG-Mitglied durch eine Ordnungswidrigkeit Schäden am genossenschaftlichen Eigentum verursacht. Hier tritt neben der ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit die materielle Verantwortlichkeit nach § 15 LPG-Gesetz ein, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 LPG-Gesetz die disziplinarische Verantwortlichkeit.

Freiwillige Wiedergutmachung des Schadens

Im Ordnungswidrigkeitenrecht besteht der Grundsatz, daß bei Ordnungswidrigkeiten, die materielle Schäden nach sich ziehen, auf die freiwillige Wiedergutmachung des Schadens durch den Rechtsverletzer hinzuwirken ist (§16 OWG). Das bedeutet aber nicht, daß es dem Rechtsverletzer überlassen bleibt, ob er den Schaden wiedergutmacht oder nicht. Zur Wiedergutmachung ist er rechtlich verpflichtet (vgl. NJ 1978, Heft 7, S. 313). Das Prinzip der freiwilligen Wiedergutmachung des Schadens ist bereits ein Teil der erzieherischen Einwirkung auf den Rechtsverletzer. Da es sich